

24. Jahrestagung (online) der Betreuungsbehörden/-stellen
und ihrer Leiterinnen und Leiter vom 11. bis 12. Mai 2021

REFORMPROZESS BETREUUNGSRECHT. WELCHE ÄNDERUNGEN STEHEN INSBESONDERE DEN BETREUUNGSBEHÖRDEN INS HAUS?

Richter am Amtsgericht Torsten Joecker

GESETZ ZUR REFORM DES VORMUNDSCHAFTS- UND BETREUUNGSRECHTS

Umsetzung von drei Vorhaben

- Reform des Vormundschaftsrechts
- Einführung eines Ehegattenvertretungsrechts
- Reform des Betreuungsrechts

Neustrukturierung des gesamten Betreuungsrechts

GESETZ ZUR REFORM DES VORMUNDSCHAFTS- UND BETREUUNGSRECHTS

Reform des Vormundschaftsrechts

Betreuungsrechtlich relevante Änderungen:

Verschiebung vormundschaftsrechtlicher Regelungen ins Betreuungsrecht:

- Vermögenssorge
- Fürsorge und Aufsicht des Gerichts
- Aufwendungsersatz und Vergütung

GESETZ ZUR REFORM DES VORMUNDSCHAFTS- UND BETREUUNGSRECHTS

Reform des Vormundschaftsrechts

Betreuungsrechtlich relevante Änderungen:

Abkehr von vormundschaftlichen Grundsätzen hin zu betreuungsrechtlichen Maßstäben, z.B. bei

- Vermögenstrennung
- Handlungsmaßstab für Betreuer
- Genehmigungsmaßstab für Betreuungsgericht

GESETZ ZUR REFORM DES VORMUNDSCHAFTS- UND BETREUUNGSRECHTS

Einführung eines Ehegattenvertretungsrechts, § 1358 BGB-E

Betreuungsrechtlich relevante Gesichtspunkte:

- Frage der Erforderlichkeit einer rechtlichen Betreuung
- Reichweite der Ehegattenvertretung in zeitlicher wie inhaltlicher Hinsicht
 - Dauer von sechs Monaten
 - Gesundheitsfürsorge
 - Abschluss von Behandlungsverträgen, Krankenhausverträgen oder Verträgen über eilige Maßnahmen der Rehabilitation und der Pflege
 - Entscheidung über freiheitsentziehende Maßnahmen nach § 1831 Absatz 4 BGB-E
 - Geltendmachung von Ansprüchen aus Anlass der Erkrankung

GESETZ ZUR REFORM DES VORMUNDSCHAFTS- UND BETREUUNGSRECHTS

Reform des Betreuungsrechts

Ziele des Reformgesetzes:

- Stärkung des Selbstbestimmungsrechts der betroffenen Personen
- Verbesserung der Qualität der rechtlichen Betreuung
- Bessere Umsetzung des betreuungsrechtlichen Erforderlichkeitsgrundsatzes

GESETZ ZUR REFORM DES VORMUNDSCHAFTS- UND BETREUUNGSRECHTS

Systematische Änderungen durch die Reform des Betreuungsrechts

Die Regelungen hinsichtlich der ehrenamtlichen und beruflichen Betreuer, Betreuungsvereine und Betreuungsbehörden werden zukünftig in einem **Betreuungsorganisationsgesetz** (BtOG) zusammengefasst, welches das Betreuungsbehördengesetz ablösen wird.

Zudem enthält das BtOG bereichsspezifische Datenschutzregelungen (insbesondere §§ 4, 9, 18, 20, 26 BtOG).

WAS BEDEUTET DIE REFORM DES BETREUUNGSRECHTS FÜR ... ?

- die betroffenen Personen
- die ehrenamtlichen Betreuer
- die beruflichen Betreuer
- die Betreuungsvereine
- die Betreuungsgerichte
- die Betreuungsbehörden

WAS BEDEUTET DIE REFORM DES BETREUUNGSRECHTS FÜR DIE BETROFFENEN PERSONEN?

Ziel des Reformgesetzes:

Bessere Realisierung des Selbstbestimmungsrechts sowohl im Vorfeld der rechtlichen Betreuung als auch in allen Stadien des Betreuungsverfahrens.

Stärkung des Erforderlichkeitsgrundsatzes im Vorfeld der rechtlichen Betreuung bzw. außerhalb der rechtlichen Betreuung durch klarstellende Regelung im Sozialrecht.

WAS BEDEUTET DIE REFORM DES BETREUUNGSRECHTS FÜR DIE BETROFFENEN PERSONEN?

Bestellungsverfahren

- Einführung der Möglichkeit eines Kennenlern-Gesprächs, § 12 Absatz 2 BtOG
- Vorrang der Wünsche der betroffenen Person bei der Betreuerauswahl, auch bei Ablehnung bestimmter Personen, § 1816 Absatz 2 Satz 1 bis 3 BGB-E
- Verstärkung des verfahrensrechtlichen Schutzes bei Betreuerbestellung und Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes gegen den natürlichen Willen der betroffenen Person durch
 - regelhafte Bestellung eines Verfahrenspflegers, § 276 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 FamFG-E
 - Einführung einer verkürzten Überprüfungshöchstfrist, § 295 Absatz 2 Satz 2 FamFG-E

WAS BEDEUTET DIE REFORM DES BETREUUNGSRECHTS FÜR DIE BETROFFENEN PERSONEN?

Neuregelung des § 1821 BGB-E zur besseren Verankerung des „Assistenzprinzips“ im Sinne von Artikel 12 UN-BRK

- Rechtliche Betreuung als Unterstützung zur Ausübung der rechtlichen Handlungsfähigkeit mit der Möglichkeit der Vertretung, soweit erforderlich (Absatz 1)
- Grundsätzlicher Vorrang der Wünsche des Betreuten als Maßstab für das Betreuerhandeln (Absatz 2 Satz 1)
- Regelung der Pflicht des Betreuers zur Feststellung der Wünsche des Betreuten und zu deren Umsetzung (Absatz 2 Satz 2 bis 4, Absatz 4)
- Bestimmung der Grenze der Wunschbefolgungspflicht aufgrund der BGH-Rechtsprechung anstelle der bisherigen „Wohlschranke“ (Absatz 3)

WAS BEDEUTET DIE REFORM DES BETREUUNGSRECHTS FÜR DIE BETROFFENEN PERSONEN?

Im laufenden Betreuungsverfahren

- Sicherstellung der notwendigen Einbeziehung des Betreuten in die fortlaufende gerichtliche Aufsicht über die Betreuungsführung
- Einführung einer Anzeigepflicht bei faktischer Wohnungsaufgabe, § 1833 Absatz 2 BGB-E
- Ausdrückliche Anordnung des Aufgabenbereichs über die Bestimmung des Umgangs des Betreuten, § 1815 Absatz 2 Nummer 4 BGB-E und gesonderte Wunschbefolgungspflicht, § 1834 Absatz 1 BGB-E

WAS BEDEUTET DIE REFORM DES BETREUUNGSRECHTS FÜR DIE EHRENAMTLICHEN BETREUER?

- Persönliche Zuverlässigkeit als generelle Eignungsvoraussetzung, §§ 21 Absatz 1, Absatz 2 Nummer 1, 2 und 4 BtOG
Vorlage eines Führungszeugnisses und einer Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis gegenüber der Betreuungsbehörde, § 21 Absatz 2 BtOG
- Gesetzliche Befreiungen für Verwandte in gerader Linie, Geschwister und Ehegatten, § 1859 BGB-E
- Befreiung vom Anfangsbericht nach § 1863 Absatz 1 BGB-E für Betreuer mit familiärer Beziehung oder persönlicher Bindung, § 1863 Absatz 2 BGB-E
- Erhöhung der Aufwandspauschale auf 425,- Euro, § 1878 Absatz 1 BGB-E
- Erleichterung der Geltendmachung, § 1878 Absatz 4 Satz 3 BGB-E

WAS BEDEUTET DIE REFORM DES BETREUUNGSRECHTS FÜR DIE EHRENAMTLICHEN BETREUER?

- Gewährleistung einer guten Begleitung und Unterstützung durch Abschluss einer Vereinbarung des potentiellen Betreuers mit einem Betreuungsverein, § 22 BtOG (hilfsweise mit der Betreuungsbehörde nach § 5 Absatz 2 Satz 3 BtOG)
 - Betreuer mit familiärer Beziehung oder persönlicher Bindung zu der betroffenen Person: Möglichkeit der Vereinbarung mit einem Betreuungsverein, § 22 Absatz 1 BtOG
 - Betreuer ohne familiäre Beziehung oder persönliche Bindung zu der betroffenen Person: Soll-Vereinbarung mit einem Betreuungsverein, § 22 Absatz 2 BtOG
- Weitergabe der Kontaktdaten der vom Gericht bestellten ehrenamtlichen Betreuer durch die Betreuungsbehörde an den regional in Betracht kommenden Betreuungsverein zur Ermöglichung der Kontaktaufnahme, § 10 Satz 1 BtOG
 - Ausnahme: Betreuer ohne familiäre Beziehung oder persönliche Bindung, § 10 Satz 2 BtOG

WAS BEDEUTET DIE REFORM DES BETREUUNGSRECHTS FÜR DIE BERUFLICHEN BETREUER?

Einführung eines bundesgesetzlich geregelten Registrierungsverfahrens für selbständige Berufsbetreuer und Vereinsbetreuer, §§ 23, 24 BtOG

Die Anzahl der geführten Betreuungen ist zukünftig nicht mehr entscheidend für Berufsmäßigkeit!

Registrierungsvoraussetzungen, § 23 BtOG:

- Persönliche Eignung und Zuverlässigkeit (Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2)
- Ausreichende Sachkunde (Absatz 1 Nummer 2, Absatz 3) iVm RVO der Bundesregierung zur Ausgestaltung der Anforderungen an die Sachkunde und ihren Nachweis (Absatz 4)
- Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung (Absatz 1 Nummer 3)

WAS BEDEUTET DIE REFORM DES BETREUUNGSRECHTS FÜR DIE BERUFLICHEN BETREUER?

- Anpassung des VBVG an das neue Registrierungsverfahren bei unveränderter Beibehaltung der Vergütungstabellen A bis C
- Einmalige rechtssichere und bundesweit geltende Festsetzung der Vergütungsstufe durch den Vorstand des am Sitz des Betreuers zuständigen Amtsgerichts, § 8 Absatz 3 VBVG-E
- Zusammenführung von für die Betreuerbestellung wesentlichen Informationen bei einer Stammbehörde (Betreuungsbehörde am Sitz des Betreuers), § 25 BtOG

WAS BEDEUTET DIE REFORM DES BETREUUNGSRECHTS FÜR DIE BETREUUNGSVEREINE?

- Überführung der Anerkennungsvoraussetzungen von § 1908f BGB in § 14 BtOG
- Aufnahme von ausdrücklichen Aufgabenbeschreibungen, §§ 15, 16 BtOG
- Klarstellung der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben
- Einführung einer Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung für ehrenamtliche Betreuer, § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, Absatz 2
- Anspruch auf Finanzierung aller übertragener Aufgaben, § 17 BtOG

WAS BEDEUTET DIE REFORM DES BETREUUNGSRECHTS FÜR DIE BETREUUNGSGERICHTE?

Bestellungsverfahren

- Verstärkte Information und Einbindung der betroffenen Personen in das Bestellungsverfahren, § 275 Absatz 2 FamFG-E
- Verstärkung des verfahrensrechtlichen Schutzes bei gerichtlichen Entscheidungen gegen den natürlichen Willen, § 276 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 FamFG-E
- Eigene Regelung zum Umfang der Betreuung, § 1815 BGB-E
 - Abschaffung der Betreuung in allen Angelegenheiten (Absatz 1 Satz 1 und 2)
 - Klare Regelung der Erforderlichkeit (Absatz 1 Satz 3)
 - Ausdrückliche Zuweisung als Aufgabenbereich bei eingriffsintensiven Maßnahmen (Absatz 2)

WAS BEDEUTET DIE REFORM DES BETREUUNGSRECHTS FÜR DIE BETREUUNGSGERICHTE?

Aufsicht und Kontrolle

- Stärkere Ausrichtung der gerichtlichen Aufsicht auf Gewährleistung des Selbstbestimmungsrechts des Betreuten, § 1862 BGB-E
- Insbesondere: Maßstab des § 1821 Absatz 2 bis 4 BGB-E gilt für alle Maßnahmen der gerichtlichen Kontrolle und Aufsicht, § 1862 Absatz 1 BGB-E
- Stärkere Einbeziehung des Betreuten bei den Berichten über dessen persönliche Verhältnisse, § 1863 BGB-E
 - Einführung eines verpflichtenden Anfangsberichts (Absatz 1; Ausnahme nach Absatz 2)
 - Optionales persönliches Gespräch zum Anfangsbericht (Absatz 1 Satz 5) bzw. Führen eines Anfangsgesprächs (Absatz 2)
 - Besprechungspflicht des Betreuers zum Jahresbericht (Absatz 3 Satz 2)

WAS BEDEUTET DIE REFORM DES BETREUUNGSRECHTS FÜR DIE BETREUUNGSBEHÖRDEN?

Neue Aufgaben der Betreuungsbehörden:

- Betreuungsbehörde als Stammbehörde für berufliche Betreuer
- Zuweisung des Registrierungsverfahrens für berufliche Betreuer
- Bundesrechtliche Einführung einer erweiterten Unterstützung

WAS BEDEUTET DIE REFORM DES BETREUUNGSRECHTS FÜR DIE BETREUUNGSBEHÖRDEN?

Betreuungsbehörde als Stammbehörde für berufliche Betreuer

- Stammbehörde ist nach § 2 Absatz 4 Satz 1 BtOG diejenige nach Landesrecht in Betreuungsangelegenheiten zuständige Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich sich der Sitz des beruflichen Betreuers befindet oder errichtet werden soll
- Sachliche Zuständigkeit der Stammbehörde, § 2 Absatz 4 Satz 1 BtOG:
 1. Registrierung eines beruflichen Betreuers nach § 24 BtOG
 2. Weitere behördliche Maßnahmen nach Abschnitt 3 Titel 3 (§§ 25-30)

WAS BEDEUTET DIE REFORM DES BETREUUNGSRECHTS FÜR DIE BETREUUNGSBEHÖRDEN?

Zuweisung des Registrierungsverfahrens für berufliche Betreuer

- Zuständigkeit liegt bei der Stammbehörde
- Registrierungsverfahren, § 24 BtOG
- Laufende Kontrolle der generellen Eignung durch Mitteilungs- und Nachweispflichten der beruflichen Betreuer, § 25 BtOG
- Zusammenführung von Informationen und Übermittlung an Gerichte oder andere Betreuungsbehörden, § 26 BtOG
- Widerruf, Rücknahme und Lösung der Registrierung, § 27 BtOG
- Wechsel der Stammbehörde, § 28 BtOG

WAS BEDEUTET DIE REFORM DES BETREUUNGSRECHTS FÜR DIE BETREUUNGSBEHÖRDEN?

Registrierungsverfahren, § 24 BtOG

- Antrag des beruflichen Betreuers
- Vorlage von Nachweisen über
 1. die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit
 2. die ausreichende Sachkunde
- Mitteilung über zeitlichen Umfang und Organisationsstruktur
- Persönliches Gespräch zur Feststellung der persönlichen Eignung
- Entscheidung durch Verwaltungsakt

WAS BEDEUTET DIE REFORM DES BETREUUNGSRECHTS FÜR DIE BETREUUNGSBEHÖRDEN?

Bundesrechtliche Einführung einer erweiterten Unterstützung

§ 8 Absatz 2 BtOG:

„Die Beratung und Unterstützung der Behörde nach Absatz 1 kann darüber hinaus in geeigneten Fällen mit Zustimmung des Betroffenen im Wege einer erweiterten Unterstützung durchgeführt werden. Diese umfasst weitere, über Absatz 1 hinausgehende Maßnahmen, die geeignet sind, die Bestellung eines Betreuers zu vermeiden, und die keine rechtliche Vertretung des Betroffenen durch die Behörde erfordern.“

WAS BEDEUTET DIE REFORM DES BETREUUNGSRECHTS FÜR DIE BETREUUNGSBEHÖRDEN?

Bundesrechtliche Einführung einer erweiterten Unterstützung

§ 11 Absatz 3 Satz 1 und 2 BtOG:

„Im Rahmen der Erstellung des Sozialberichts hat die Behörde zu prüfen, ob zur Vermeidung einer Betreuung eine erweiterte Unterstützung nach § 8 Absatz 2 in Betracht kommt. In geeigneten Fällen hat die Behörde mit Zustimmung des Betroffenen eine erweiterte Unterstützung durchzuführen. Die Behörde hat das Betreuungsgericht über die Durchführung und die voraussichtliche Dauer von Maßnahmen nach § 8 Absatz 2 zu informieren.“

WAS BEDEUTET DIE REFORM DES BETREUUNGSRECHTS FÜR DIE BETREUUNGSBEHÖRDEN?

Bundesrechtliche Einführung einer erweiterten Unterstützung

§ 11 Absatz 4 BtOG:

„Auf Aufforderung des Betreuungsgerichts hat die Behörde auch unabhängig von der Erstellung eines Sozialberichts zu prüfen, ob die Durchführung einer erweiterten Unterstützung zur Vermeidung einer Betreuung führen kann. Absatz 3 Satz 2, 3 und 5 gilt entsprechend.“

WAS BEDEUTET DIE REFORM DES BETREUUNGSRECHTS FÜR DIE BETREUUNGSBEHÖRDEN?

Bundesrechtliche Einführung einer erweiterten Unterstützung

§ 11 Absatz 5 BtOG:

„Die Länder können durch Gesetz die Aufgabenzuweisung nach den Absätzen 3 und 4 im Rahmen von Modellprojekten auf einzelne Behörden innerhalb eines Landes beschränken.“

WAS BEDEUTET DIE REFORM DES BETREUUNGSRECHTS FÜR DIE BETREUUNGSBEHÖRDEN?

Weitere Änderungen durch das Reformgesetz

Präzisierung der Aufgabe, der betroffenen Person andere Hilfen zu „vermitteln“

§ 8 Absatz 1 Satz 3 bis 5 BtOG:

„Insbesondere ist ein Kontakt zwischen dem Betroffenen und dem Beratungs- und Unterstützungsangebot des sozialen Hilfesystems herzustellen. Bei antragsabhängigen Leistungen ist der Betroffene dabei zu unterstützen, die notwendigen Anträge selbst zu stellen. Die Behörde arbeitet zur Vermittlung geeigneter Hilfen zur Betreuungsvermeidung mit den zuständigen Sozialleistungsträgern zusammen.“

WAS BEDEUTET DIE REFORM DES BETREUUNGSRECHTS FÜR DIE BETREUUNGSBEHÖRDEN?

Weitere Änderungen durch das Reformgesetz

Präzisierung der Aufgabe, der betroffenen Person andere Hilfen zu „vermitteln“

§ 17 Absatz 4 SGB I:

„Die Leistungsträger arbeiten mit den Betreuungsbehörden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zur Vermittlung geeigneter Hilfen zur Betreuungsvermeidung zusammen. Soziale Rechte dürfen nicht deshalb abgelehnt, versagt oder eingeschränkt werden, weil ein rechtlicher Betreuer nach § 1814 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestellt worden ist oder bestellt werden könnte.“

WAS BEDEUTET DIE REFORM DES BETREUUNGSRECHTS FÜR DIE BETREUUNGSBEHÖRDEN?

Weitere Änderungen durch das Reformgesetz

Präzisierung der Aufgabe, der betroffenen Person andere Hilfen zu „vermitteln“

§ 71 Absatz 3 Satz 3 SGB X:

„Eine Übermittlung von Sozialdaten ist auch zulässig, soweit sie im Einzelfall für die Erfüllung der Aufgaben der Betreuungsbehörden nach § 8 des Betreuungsorganisationsgesetzes erforderlich ist.“

WAS BEDEUTET DIE REFORM DES BETREUUNGSRECHTS FÜR DIE BETREUUNGSBEHÖRDEN?

Weitere Änderungen durch das Reformgesetz

Effektivere Einbindung der Betreuungsbehörde in das Teilhabe- und Gesamtplanverfahren

§ 22 Absatz 5 SGB IX:

„Bestehen im Einzelfall Anhaltspunkte für einen Betreuungsbedarf nach § 1814 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wird die zuständige Betreuungsbehörde mit Zustimmung des Leistungsberechtigten vom für die Durchführung des Teilhabeplanverfahrens verantwortlichen Rehabilitationsträger informiert. Der Betreuungsbehörde werden in diesen Fällen die Ergebnisse der bisherigen Ermittlungen und Gutachten mit dem Zweck mitgeteilt, dass diese dem Leistungsberechtigten andere Hilfen, bei denen kein Betreuer bestellt wird, vermitteln kann. Auf Vorschlag der Betreuungsbehörde kann sie mit Zustimmung der Leistungsberechtigten am Teilhabeplanverfahren beratend teilnehmen.“

WAS BEDEUTET DIE REFORM DES BETREUUNGSRECHTS FÜR DIE BETREUUNGSBEHÖRDEN?

Weitere Änderungen durch das Reformgesetz

Konkretisierung der öffentlichen Beglaubigung, § 7 BtOG

- Klarstellung der örtlichen Zuständigkeit, § 2 Absatz 3 BtOG
- Befugnis zur öffentlichen Beglaubigung aller Vollmachten, soweit sie von natürlichen Personen erteilt werden (Absatz 1 Satz 1)
- Wirkung der Beglaubigung endet bei einer Vollmacht mit dem Tod des Vollmachtgebers (Absatz 1 Satz 2)
- Beglaubigung einer Vollmacht darf nur vorgenommen werden, wenn diese zu dem Zweck erteilt wird, die Bestellung eines Betreuers zu vermeiden (Absatz 2)
- Hinweis auf die Möglichkeit der Registrierung im ZVR (Absatz 1 Satz 4)

WAS BEDEUTET DIE REFORM DES BETREUUNGSRECHTS FÜR DIE BETREUUNGSBEHÖRDEN?

Weitere Änderungen durch das Reformgesetz

Unterstützung ehrenamtlicher Betreuer

- Unterstützung ehrenamtlicher Betreuer beim Abschluss einer Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung mit einem Betreuungsverein, § 5 Absatz 2 Satz 2 BtOG
- Begleitung und Unterstützung ehrenamtlicher Betreuer, wenn kein Betreuungsverein zur Verfügung steht, § 5 Absatz 2 Satz 3 BtOG
- Weitergabe der Kontaktdaten von bestellten ehrenamtlichen Betreuern an einen örtlichen Betreuungsverein, § 10 BtOG

WAS BEDEUTET DIE REFORM DES BETREUUNGSRECHTS FÜR DIE BETREUUNGSBEHÖRDEN?

Weitere Änderungen durch das Reformgesetz

- Einführung eines verpflichtenden und zu begründenden Betreuervorschlags mit dem Sozialbericht oder auf Aufforderung des Betreuungsgerichts, § 12 Absatz 1 BtOG (Angaben zur persönlichen Eignung, § 12 Absatz 3 Satz 1 BtOG)
- Vermittlung eines persönlichen Kennenlernens zwischen der betroffenen Person und dem vorgesehenen Betreuer, § 12 Absatz 2 BtOG
- Stärkung des Sozialberichts im Verhältnis zum Sachverständigengutachten, §§ 279, 280 FamFG-E

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.
Ich freue mich auf Ihre Fragen und Anmerkungen.